

Wien, am 24. Juni 2013

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013)

GZ.: BMG-93400/0038-II/A/3/2013

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt den vorliegenden Entwurf zum Psychologengesetz 2013 ausdrücklich, regt aber gleichzeitig die Berücksichtigung von Art. 4 der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) an.

Die Anforderungen in der postgradualen Ausbildung zum Klinischen Psychologen bzw. zum Gesundheitspsychologen werden mit diesem Entwurf qualitativ deutlich angehoben. Gleichzeitig wird die Aneignung der theoretischen und praktischen Kompetenzen in diesen zwei Bereichen durch eine Standardisierung in der Feststellung und Überprüfung dieser Kompetenzen qualitätsgesichert. Zu begrüßen ist ferner, dass wissenschaftlich überprüfte psychologische Behandlungsmethoden für diese Ausbildungen festgeschrieben werden. Über diese verschiedenen Maßnahmen und Festlegungen wird die Leistungserbringung auf einem neuen, dringend erforderlichen Niveau für Konsumentinnen und Konsumenten qualitätsgesichert und schließt damit an Regelungen in diesem Bereich an, wie sie für Bürgerinnen und Bürger in vielen EU Staaten gesetzlich definiert sind

Allerdings wird in den gesetzlichen Regulierungen zu Gesundheitsberufen in der Regel kein Verweis auf die Sicherstellung spezifischer Wissensstrukturen und Handlungskompetenzen bezogen auf die Gruppe von Menschen mit Behinderungen getan. Die Folge davon ist, dass Menschen mit Behinderungen, und dies trifft insbesondere für die Gruppe der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen (Lernschwierigkeiten) zu, in der Regel für ihre Gesundheitsbedürfnisse kaum Leistungen vorfinden, die zu den Bedürfnisse dieser Gruppe passen. Diese Benachteiligung hat ihren Ursprung in den Inhalten der Curricula der Gesundheitsberufe, in denen behinderungsspezifischen Themen nicht systematisch berücksichtigt werden.

Auf diesem Hintergrund fordert die Lebenshilfe Österreich daher, dass im Psychologengesetz 2013, bezogen auf die postgraduale Ausbildung (theoretische fachliche Kompetenz sowie praktische fachliche Kompetenz) in Gesundheitspsychologie und Klinischer Psychologie, deren Anforderungen und Inhalte an die UN-Behindertenrechtskonvention zu knüpfen. Die Kompetenzentwicklung zum Thema Behinderung soll im Sinne von Art. 4 der UN-Behindertenrechtskonvention durch angemessene Anteile in den theoretischen fachlichen Ausbildungscurricula und in der praktischen fachlichen Ausbildungszeit für die Gesundheitspsychologie und die Klinische Psychologie gesichert werden.